

SATZUNG

Art. 1.

Name und Sitz

Der Deutsche Wirtschaftsclub Budapest wurde unter diesem Namen unter der Vereinsregister -Nummer 68494 am 20. Februar 1992 als Vereinigung natürlicher Personen, jedoch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet. Der Sitz ist 1062 Budapest Andrassy út 100.

Art. 2.

Sprache:

Die Sprache ist deutsch.

Art. 3.

Zweck

Der Deutsche Wirtschaftsclub Budapest sieht sich als Vereinigung natürlicher Personen auf der Grundlage gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen.

Der Deutsche Wirtschaftsclub Budapest hat folgende wesentliche Ziele:

- Förderung des deutsch –ungarischen Wirtschaftslebens in Ungarn.
- Förderung des Informationsaustausches unter seinen Mitgliedern.
- Durchführung von sachbezogenen Veranstaltungen mit externen und internen Referenten.
- Gegebenenfalls Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wirtschaftspolitischen Fragen mit dem Schwerpunkt einer ausgewogenen öffentlichen Meinungsbildung.
- Kontaktpflege unter den Mitgliedern und ihren Firmen sowie zu (deutsch-ungarischen)_Institutionen in Ungarn.
- Zur Förderung dieser Ziele in den einzelnen Wirtschaftsregionen Ungarns können Sektionen gegründet werden.

Art. 4.

Aufnahme und Mitgliedschaft

4.1 Kriterien für die Mitgliedschaft

Der Antragssteller soll deutsch-ungarische Wirtschaftsinteressen in Ungarn vertreten.

Der Antragssteller soll seinen Dienstsitz in Ungarn haben und die Ziele des Clubs fördern.

4.2 Ordentliches Mitglied

Mitgliedsanwärter, die gemäß 4.1 die Bedingungen zur Mitgliedschaft erfüllen und/oder über deren Aufnahmen der Vorstand positiv entschieden hat, werden ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme als ordentliches Mitglied des DWC geführt.

4.3 Nicht stimmberechtigtes Mitglied

Entfallen für ordentliche Mitglieder die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß 4.1 und bestand die ordentliche Mitgliedschaft länger als 1 Jahr, so kann die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag an den Vorstand in eine nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft umgewandelt werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

4.4 Ehrenmitglied

Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitgliedschaften zu vergeben. Ehrenmitglied kann werden, wer im besonderen Maße dem Ansehen des DWC gedient hat (und wer dauerhaft dazu beiträgt, die deutsch-ungarischen Wirtschaftsinteressen über die eigenen wirtschaftlichen Interessen hinaus zu vertiefen und zum Wohle beider Volkswirtschaften zu gestalten). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

4.5 Außerordentliches Mitglied

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand erteilt werden an Personen, die auf Grund ihres positiven Beitrages bei der Gestaltung des DWC und im Rahmen seiner Organisation bewertbare Leistungen einbringen. Außerordentliche Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

4.6 Austritt/Ausschluss des Mitglieds

Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand seinen Austritt erklären.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat.

4.7 Studentische Mitgliedschaften

Studenten, deren Studienfach wirtschafts- oder wirtschaftspolitische Bezüge hat, können auf Antrag Mitglied werden, wenn Sie den Nachweis erbringen, dass Sie an einer ungarischen Hochschule studieren oder ein Gaststudium absolvieren. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Der Mitgliedsbeitrag für Studenten beträgt 30% des normalen Mitgliedsbeitrages. Über die Modalitäten entscheidet der Vorstand.

Art. 5.

Hauptversammlung

5.1. Die Gesamtheit der Mitglieder tritt einmal im Kalenderjahr zu einer Hauptversammlung zusammen. Diese ist gemäß der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen abzuhalten, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.

5.3. Zum ausschließlichen Wirkungsbereich der Hauptversammlung gehört:

- Die Feststellung und Modifizierung der Satzung
- Die Verabschiedung des Finanzbudgets für das kommende Geschäftsjahr
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Fusion mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Clubs

Art. 6.

Vertretung des Clubs

Der Club wird durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten. Der Vorstandsvorsitzende kann anderen Vorständen oder Clubmitgliedern Vertretungsvollmacht erteilen.

Art. 7.

Wahl des Vorstandes

Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder werden im Rahmen der Hauptversammlung ein Vorstandsvorsitzender sowie mindestens drei weitere Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie können wieder gewählt werden. Nachgewählte Vorstandsmitglieder amtieren für die laufende Amtsperiode. Der Vorstand legt jährlich einen Rechenschaftsbericht der Hauptversammlung zur Entlastung vor. Der Vorstand ist verpflichtet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung die Interessen des DWC zu wahren und seine Geschäfte zu führen.

Art. 8.

Sektionen

Sektionen können durch Vorstandsbeschluss gegründet werden.

Art. 9.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10.

Beiträge und Verwendung

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bei Eintritt in den Deutschen Wirtschaftsclub Budapest, dann jeweils zum 01.01. eines Jahres. Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr), so wird für den Zeitraum vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Die Verwendung der Beiträge oder anderer Einnahmen erfolgt im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 11.

Auflösung des Deutschen Wirtschaftsclubs Budapest

Die Auflösung des Deutschen Wirtschaftsclubs Budapest kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen und die Liquidierung des Vermögens entscheiden.

Für den Beschluss über die Auflösung des Clubs muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Muss die Hauptversammlung aus Mangel an stimmberechtigten Mitgliedern

wiederholt werden, reicht die Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12.

Schlußbestimmungen

Die Satzung will ausdrücklich nur ein Mindestmaß an Bestimmungen schaffen, damit lebendige, von Regularien freie Veranstaltungen stattfinden, die immer wieder das besondere Interesse der Mitglieder finden.

Budapest, den 25. Januar 2007